

Betriebssicherheitsverordnung

Helmut Heming

Lüneburg

14.07.2015



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Gliederung

- 1. Produktsicherheit (Beschaffenheit)**
- 2. Novelle Betriebssicherheit**
- 3. Aktuelle Auslegungen**
- 4. Änderungsbedarf**





Produktsicherheit

Produktsicherheitsgesetz

Bereitstellen von
Produkten

Harmoni-
sierter
Bereich

Nicht
harmoni-
sierter
Bereich

Betrieb über-
wachungsbe-
dürftiger Anlagen
(BetrSichVO)

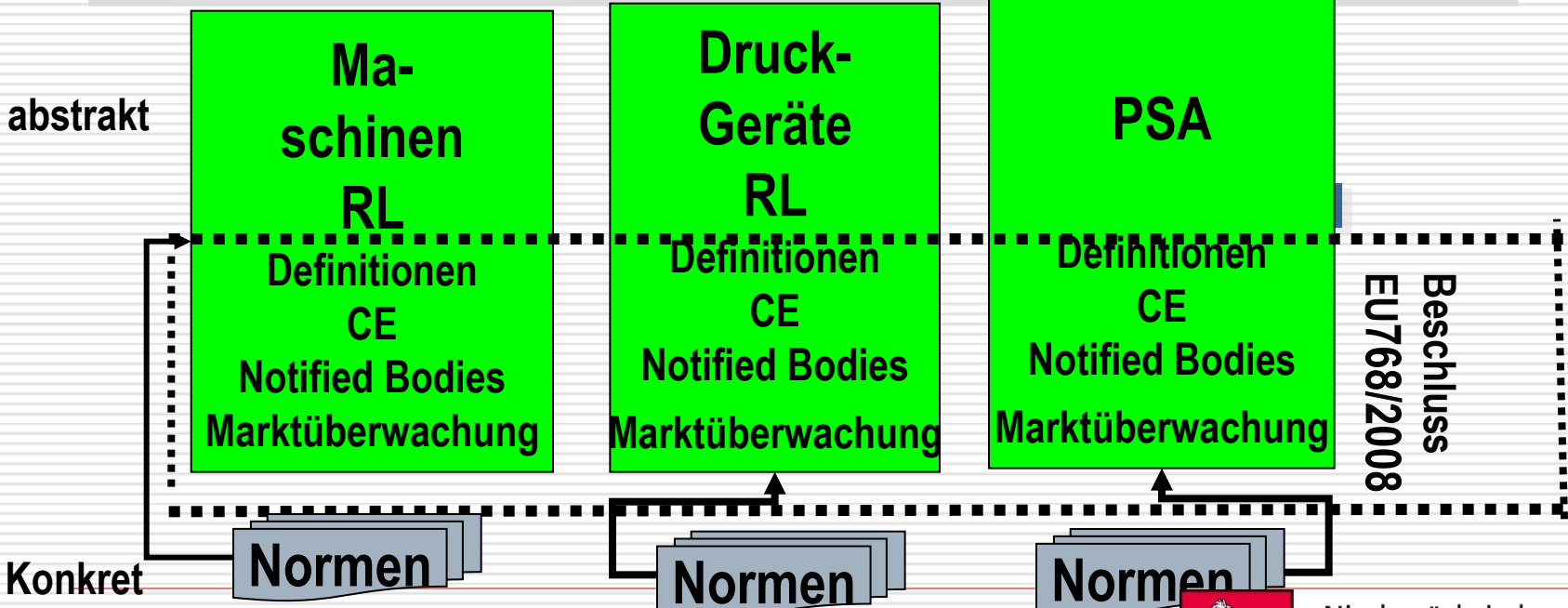
Befugnis
erteilende Behörde/
Notifizierung von
Konformitäts-
bewertungsstellen





Beschaffenheit

Verordnung (EG) 765/2008 (horizontale Verordnung)



Produktsicherheit

§ 3 Abs.1
Produkte, die unter
eine Rechtsverordnung
nach § 8 Abs.1 ProdSG

↓
Harmonisierter
Bereich

Grundlegende
Sicherheits- und
Gesundheits-
anforderungen
der Richtlinien sind ein-
zuhalten

§ 3 Abs.2
Produkte, die unter die
Produktsicherheits-
Richtlinie fallen

↓
Nicht harmonisierter
Bereich

Produkte dürfen Sicherheit
und Gesundheit
von Verwendern
und Dritten nicht gefährden

Richtlinien nach Art. 153 AVEU-Vertrag

**Betrieblicher
Arbeits- u. Gesundheitsschutz
EU-Richtlinien**

**Benutzung Arbeitsmittel
Arbeitsstätten
Benutzung PSA
Handhabung schwerer Lasten
Arbeiten an Bildschirmgeräten
Künstliche optische Strahlung
Physikalische Einwirkungen**

**Arbeitsschutzgesetz
National Verordnungen**

**BetriebssicherheitsV
ArbeitsstättenVO
PSA-BenutzungsV
LastenhandhabungsV
BildschirmarbeitsplatzV
Verordnung Künstliche
optische Strahlung
LärmVibrationsArbSchV**



Produktsicherheit

Konformitätsbescheinigung

CE-Kennzeichnung

Betriebsanleitung



Novelle Betriebssicherheitsverordnung

- 1997** Entschließung des Bundesrates zur
Novellierung des Rechts
Trennung Beschaffenheit und Betrieb (BR-DS 262/97 (B))
- 2000** Novelle des Sachverständigenwesens
zugelassene Überwachungsstellen (Aufhebung Monopol)
- 2002** Betriebssicherheitsverordnung
(derzeit geltende Fassung)
Zusammenfassung von über 10 Verordnungen
- Trennung Beschaffenheit/Betrieb
 - Steigerung der Eigenverantwortung
 - „Generalklausel statt Detailregelung“



Zielsetzung der Bundesregierung zur neuen BetrSichV

- Verbesserung des Arbeitsschutzes
(Focus Arbeitsmittel, insbesondere Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Unfälle)
- Politisches Ziel:
alters- und alternsgerechte Gestaltung der Arbeit
- Beseitigung von Doppelregelungen
- Beseitigung von Standard- bzw. Bürokratiekosten



Bundesgesetzblatt ⁴⁹

Teil I

G 5702

2015 Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2015 Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
3. 2.2015	Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen FNA: nax: 805-3-14; 8053-6-34; 805-3-9	40

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen

Vom 3. Februar 2015

<p>Es verordnen auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, - des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe a und h, Nummer 7, 8 und 10 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498), - des § 34 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und des § 37 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131) und - des § 13 des Heimarbeitgesetzes, der durch Artikel I Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist, <p>die Bundesregierung und auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie - des § 25 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes, die zuletzt durch Artikel 150 Nummer 1 und 3 Buchstabe b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern: <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>Artikel 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)</p>	<p>Artikel 2 Änderung der Gefahrstoffverordnung Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung § 2 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen</p> <p>§ 3 Gefährdungsbeurteilung § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangssätzen und Stilleständen § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle § 12 Unterweisung und besondere Bauauftragung von Beschäftigten § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen</p> <p>§ 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach präpflichtigen Änderungen § 16 Wiederkehrende Prüfung § 17 Prüfzeichnungen und -bescheinigungen § 18 Erlaubnispflicht</p>
---	--

Übergangsvorschriften

- Inkrafttreten 01.06.2015
- Erteilte Erlaubnisse gelten fort
- Zweiwegekommunikationssystem bis 31.12.2020
- Notfallplan 31.05.2016



BetrSichV - 5 Abschnitte und 3 Anhänge

Betriebssicherheitsverordnung 2003	Betriebssicherheitsverordnung 2015
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel	Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen	Abschnitt 3 Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften	Abschnitt 4 Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
	Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften



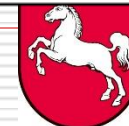
Neuerungen verfügender Teil

- **Abschnitt 2 gilt auch für alle Überwachungsbedürftigen Anlagen.**
- **Einzigste Ausnahme**
sind **keine Beschäftigten** vorhanden muss bei **Aufzügen keine Gefährdungsbeurteilung** erfolgen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV).
- **Abschnitt 3 baut für alle Anlagen auf Abschnitt 2 auf**



BetrSichV - 3 Anhänge

Betriebssicherheitsverordnung 2003	Betriebssicherheitsverordnung 2015
Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2	§§ 8, 9 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen; Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
Anhang 2: Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln	§§ 8, 9 (s.o.) soweit für alle Arbeitsmittel Anhang 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
Anhang 3: Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche	Überführt in die Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 der Novelle)
Anhang 4: A. Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können B. Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen	Überführt in die Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 der Novelle)
Anhang 5: Prüfung besonderer Druckgeräte nach § 17	Anhang 2 (zu §§ 15 und 16) – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
	Anhang 3 (zu § 14 Absatz 4) – Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel



Neuerungen Anhänge

- Schutzziele §§ 4-9 sowie Anhang 1
- Schutzziele (-anforderungen) jetzt auch für Aufzüge und Druckanlagen; für Aufzüge z.B. Notfallplan und funktionierendes Kommunikationssystem.
- Alle Detailregelungen zur Prüfung finden sich in den Anhängen
- Regelungen zur regelmäßigen Prüfung von Kranen, Flüssiggasanlagen und mechanischen Anlagen der Veranstaltungstechnik werden hiermit erstmalig in das staatliche Regelwerk aufgenommen.



Grundsätzliche Inhalte

1. Die Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln incl. Instandhaltung.
2. Bestimmungen zur Gefährdungsbeurteilung werden konkretisiert
3. Vereinfachte Vorgehensweise § 7
4. Überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel.
5. Für Überwachungsbedürftige Anlagen gelten zusätzliche Verpflichtungen



Grundsätzliche Inhalte

6. Dem Arbeitgeber steht gleich, wer ohne Arbeitgeber zu sein, eine überwachungsbedürftigen Anlage zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendet
7. Begriffe: Andere Personen, sonstige Personen
8. Dokumentation des Nachweises bei Abweichung vom bekanntgegebenen technischen Regelwerk



Grundsätzliche Inhalte

9. Berücksichtigung der psychischen Belastung bei der Verwendung
10. Arbeitsmittel , die der Arbeitgeber für eigene Zwecke herstellt, müssen den materiellen Anforderungen entsprechen und den formale Anforderungen soweit es in der jeweiligen Richtlinie gefordert ist



Aktuelle Auslegungen
Prüffristen bei Aufzugsanlagen

Gilt die Ermittlungsfristpflicht in § 3 Abs. 6 Satz 1 für alle Aufzugsanlagen?

Die Feststellung der Prüffristen ist in § 3 Abs. 6 Satz 2 einheitlich für alle Aufzugsanlagen verpflichtend geregelt.



Aktuelle Auslegungen Prüfanforderungen bei Druckgeräten

Sind die besonderen Prüfanforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 6 ausschließlich anzuwenden?

Nein, sie sind ergänzend zu den Anforderungen in Ziffer 4 und 5.

<http://lasi-info.com/publikationen/abgestimmte-laenderpositionen/>



Änderung der Novelle BetrSichV durch Artikel in der Novelle GefStoffV (Ende 2015)

Klarstellungen u.a.:

Technische Maßnahmen: geeignet und funktionsfähig“

Organisatorische Maßnahmen: „geeignet“

Ergänzung Anhang 2 Abschnitt 2

Umfang der Zwischenprüfung zur Klarstellung



Änderung der Novelle BetrSichV durch Artikel in der Novelle GefStoffV (Ende 2015)

Anlagenart	Nach Inbetriebnahme	Falls vor dem	Bis spätestens	Regelung in beabsichtigt
Ex-Anlagen	6 Jahre	01.06.2012 In Betrieb	01.06.2018	§ 24
Druckanlagen	Wiederholungsprüfung 10 Jahre	01.06.2008	01.06.2018	§ 24
Maschinen- aufzüge			Nach Ablauf alter Prüffrist 2-jähriger Prüfrhythmus	§ 24



Änderung der Novelle BetrSichV durch Artikel in der Novelle GefStoffV (Ende 2015)

Anhang 2 Abschnitt 4

Ziff. 3 a Zulassung einer „anderen für die vorgesehene Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation“.

Ziff. 3 b die Forderung nach einjähriger Erfahrung soll nach Ansicht der Länder erhalten bleiben.

Ggf. Ausnahmen für „Bestandsprüfer“ (z.B. Feuerlöscher)



Vielen Dank für
ihre Aufmerksamkeit.

